

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2003/11/18 2002/03/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.2003

## **Index**

40/01 Verwaltungsverfahren

86/01 Veterinärrecht allgemein

## **Norm**

TGSt 1994 §16 Abs1 Z1;

TGSt 1994 §16 Abs2 Z1;

TGSt 1994 §4 Abs1 Z6;

TGTV 1997 §1 Abs1 Z3;

TGTV 1997 §1 Abs1 Z5;

VStG §2 Abs1;

## **Rechtssatz**

Der Beschwerdeführer hat zu 1. § 16 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Abs. 1 Z 6 des Tiertransportgesetzes - Straße, BGBl. Nr. 411/1994 (TGSt 1994), verletzt, 2. § 16 Abs. 2 Z 1 TGSt 1994 iVm § 1 Abs. 1 Z 3 der Tiertransportmittelverordnung, BGBl. Nr. 679/1996 (TGTV 1997), verletzt, und 3. § 16 Abs. 2 Z 1 TGSt 1994 iVm § 1 Abs. 1 Z 5 TGTV 1997 verletzt. Bei den dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten handelt es sich um Unterlassungsdelikte. Bei solchen Delikten ist der Tatort dort anzunehmen, wo der Täter hätte handeln sollen. Der Verwaltungsgerichtshof hat schon im Zusammenhang mit Übertretungen von Arbeitszeitvorschriften und des Gefahrgutbeförderungsgesetzes ausgesprochen, dass dieser Ort dann, wenn solche Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Unternehmens erfolgt sind, im Zweifel mit dem Sitz des Unternehmens zusammenfallen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 6. September 2001, Zl. 2000/03/0266). Dies ist auch für Unterlassungsdelikte nach dem TGSt 1994 bzw. der TGTV 1997 anzunehmen. Der Ort, an dem der Beschwerdeführer tätig werden muss, um die Sicherstellung des Tiertransports entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten, ist von dem Ort, an dem dann die einzelnen Sicherstellungsmaßnahmen konkret zu setzen sind, zu unterscheiden. Da das Tätigwerden seitens eines Unternehmens zur Gewährleistung der Sicherstellung grundsätzlich (für Gegenteiliges gibt es vorliegend keine Anhaltspunkte) am Sitz des Unternehmens zu erfolgen hat, und der Sitz der als Verfügungsberechtigte bzw. als Zulassungsbesitzerin tätig gewordenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren zur Vertretung nach außen befugtes Organ der Beschwerdeführer ist, nicht in Österreich liegt, ist das Unterlassen solcher Maßnahmen nur dann strafbar, wenn dafür im Grunde des § 2 Abs. 1 VStG eine besondere Regelung getroffen wurde. Eine solche fehlt aber in der vorliegenden Konstellation. Das dem Beschwerdeführer vorgeworfene Unterlassen ist daher gemäß § 2 Abs. 1 VStG nicht strafbar (vgl. hierzu die hg. Erkenntnisse vom 11. Dezember 1996, Zl. 96/03/0251, und vom 14. Mai 1997, Zl. 96/03/0365).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VwGH:2003:2002030020.X01

## **Im RIS seit**

12.12.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)